

7. Die Gewährleistung der Rechte der Bürger durch das Verwaltungsrecht

7.1. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Gewährleistung der Rechte und die Realisierung der Pflichten der Bürger

Die ständige und allseitige Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Partei, Staat und Volk ist ein gesetzmäßiger Prozeß bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR.¹ Dabei zeigt sich, daß die Bürger mit dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaft ihre Rechte immer bewußter und aktiver wahrnehmen und ihre Pflichten immer verantwortungsvoller zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen erfüllen.

Auf dem XI. Parteitag der SED wurde mit Nachdruck gefordert, daß die Rechte der Bürger, ihre Vorschläge und kritischen Hinweise zu beachten und ihre berechtigten Interessen zu wahren sind.^{1 2} Das gilt in besonderem Maß für die Organe des Staatsapparates, die tagtäglich vielfältige Beziehungen zu den Bürgern unterhalten. Sie haben ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten so wahrzunehmen, daß die besten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der weitreichenden politischen, persönlichen, sozialökonomischen und kulturellen Rechte der Bürger geschaffen werden und wirksamer Einfluß auf die Erfüllung ihrer Pflichten genommen wird.

Ausgehend von der grundsätzlichen Stellung der Bürger im Verwaltungsrecht und ihrer rechtlichen Ausgestaltung (vgl. Kap. 4), ergeben sich konkrete Anforderungen an die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates, um die Verwirklichung und den Schutz der Rechte der Bürger sowie die Realisierung ihrer Pflichten zu sichern. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates erstreckt sich vor allem auf:

- die Schaffung der besten Bedingungen für die demokratische Mitwirkung der Bürger an der vollziehend-verfügenden Tätigkeit.

Das bezieht sich im wesentlichen auf die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Durchführung von staatlichen Entscheidungen und an der Kontrolle ihrer Ergebnisse (vgl. Kap. 5), auf die Kontrolle durch die gesellschaftlichen Organisationen, vor allem die Gewerkschaften und die FDJ, über die Verwirklichung von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse (vgl. 4.4.), auf die Kontrolle durch die Organe der ABI (vgl. 8.2.) und auf die Einbeziehung demokratischer Gremien der Bürger, wie Kommissionen, Beiräte, Aktivs, in die Erfüllung staatlicher Aufgaben (vgl. 4.1.3.);

- die gewissenhafte, aufmerksame, unbürokratische, den Rechtsvorschriften entsprechende Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anliegen, mit denen sich die Bürger vertrauensvoll an die Staatsorgane wenden. Hierbei ist bedeutsam, daß alle Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates die rechtlich differenziert ausgestalteten Anforderungen an die Bearbeitung und Entscheidung von Eingaben (vgl. 4.3.), von Anträgen (vgl. 7.3.) sowie von Rechtsmitteln (vgl. 7.4.) beachten, um die Rechtssicherheit der Bürger und die sozialistische Gesetzlichkeit auf hohem Niveau zu gewährleisten. Zugleich kommt es darauf an, solche Formen und Methoden staatlicher Tätigkeit anzuwenden, die eine volksverbundene Arbeitsweise fördern. Dazu sind vor allem die Öffnungszeiten und Sprechstunden der Organe des Staatsapparates so festzulegen, daß die Bürger sich persönlich

1 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 42.

2 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland an den XI. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 75.